

Nicht ganz dicht? Fenster überprüfen und Dichtungen pflegen

Köln. Wer Heizkosten sparen und seine Fenster langfristig erhalten will, sollte die Dichtungen regelmäßig überprüfen und pflegen. Das rät Zukunft Altbau, ein vom Umweltministerium Baden-Württemberg gefördertes Informationsprogramm. Denn nur, wenn Dichtungen intakt sind und luftdicht zwischen Fensterrahmen und dem öffnbaren Fensterflügel abschließen, können sie ihre Funktion erfüllen.

Nämlich:

Zudem beugen die Dichtungen einem Materialverschleiß an den Berührungspunkten von Rahmen und Flügel beim Öffnen und Schließen der Fenster vor.

Ob Fenster und Außentüren dicht schließen, lässt sich am besten bei Wind prüfen. Wenn Vorhänge sich bewegen, obwohl die Fenster geschlossen sind, liegt auf jeden Fall eine Undichtigkeit vor. Es gibt aber noch weitere einfache Methoden, wie Laien dies überprüfen können. Zukunft Altbau nennt diese:

Falls es zieht und das Fenster undicht ist, müssen die Einstellungen korrigiert werden, so die DIY Academy in Köln. Manchmal reicht es, wenn man zusätzlich Dichtgummis oder Dichtungsbürsten aufklebt und



Wer das eingeklemmte Blatt Papier herausziehen kann, muss sich die Dichtungen genauer anschauen und diese vermutlich austauschen.
Foto: Zacharie Scheurer/dpa-mag

manchmal sollte man die vorhandenen Dichtungen komplett austauschen.

Wie bei allen beweglichen Teilen handelt es sich bei Fensterdichtungen um ein Ver-

schleißteil. Verzogene Rahmenprofile, ein sich verändernder Anpressdruck und andere mechanische Belastungen lassen diese altern. Meist ist ein Austausch nach 20 bis 25 Jahren er-

forderlich, so Zukunft Altbau. Oft lohne sich der Tausch aber auch schon früher - zumal viele ältere Dichtungsmaterialien nicht die Qualität heutiger Produkte haben.

Wichtig ist nicht nur die Dichtungen selbst zu überprüfen, so die DIY Academy in Köln. So sollte man darauf achten, dass bei Kunststofffenstern der Abfluss an der Entwässerungsrinne schmutzfrei bleibt. Holzfenstern sollte man auf Risse im Anstrich der Rahmen kontrollieren. Denn dort kann Feuchtigkeit eindringen und sich im Laufe der Zeit dann Schimmel bilden. Kleine Schäden können Heimwerker leicht selbst ausbessern.

Dichtungen verlieren mit dem Alter auch ihre Elastizität. Dann werden sie hart und spröde. Damit sie möglichst lange halten, sollte man sie also pflegen. Am besten reibt man Dichtgummis alle zwei bis drei Jahre mit Talkum ein - so bleiben sie länger geschmeidig, rät die DIY Academy.

Zudem kann Silikonspray helfen, die Mechanik von Fenstern funktionsfähig zu halten. Das Spray schützt gegen Rost und verhindert Blockaden.

Auch wenn die Dichtungen noch intakt sind, sollte man insbesondere während der Heizperiode darauf achten, dass sie trocken und sauber sind. Man kann sie mit etwas Spülmittel abwischen. Auf aggressive Reiniger sollte man besser verzichten, so Zukunft Altbau. (DPA)

Reise platzt wegen Flugabsage: Geld zurück und Entschädigung

Wiesbaden. Fällt die Pauschalreise wegen kurzfristigen Flugproblemen ins Wasser, kann Betroffenen neben einer Rückerstattung des Reisepreises auch eine Entschädigung durch die Airline zustehen. Und zwar zusätzlich. Die Zahlung muss dann nicht auf den zurückgezählten Reisepreis angerechnet werden, wie aus einem Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden hervorgeht. (Az.: 92 C 2073/22)

In dem Fall war eine Frau von einer siebentägigen Dubaireise zurückgetreten, nachdem der Hinflug wegen Problemen am Flugzeug abgesagt werden musste - da hatte der Flieger schon drei Stunden mit den Passagieren auf dem Rollfeld gestanden. Der Reiseveranstalter konnte erst für den Folgetag einen Ersatzflug organisieren. Darum kündigte die Frau den Reisevertrag. Doch der Veranstalter verweigerte der Frau die Rückzahlung des Reisepreises.

Vor Gericht bekam die Urlauberin Recht. Fällt der Hinflug aus, ist es bei einer nur sieben Tage dauernden Reise kein zumut-

bares Angebot der Abhilfe, wenn erst am Folgetag ein Ersatzflug abhebt - die Kündigung des Reisevertrags war also begründet, der Frau musste der Reisepreis erstattet werden.

Und: Die Ausgleichszahlung in Höhe von 600 Euro, die die Urlauberin im Rahmen der EU-Fluggastrechte-Verordnung von der Airline erhalten hatte, musste nicht auf den zurückgezählten Reisepreis angerechnet werden. Denn die beiden Zahlungen dienten nicht als Entschädigung für dieselbe Unannehmlichkeit, so das Gericht.

„Der Rückzahlungsanspruch beruht auf der Nichtanspruchnahme der gebuchten Reise, der Schadenersatzanspruch hingegen auf den durch die Verspätung und spätere Annullierung des Fluges entstandenen Unannehmlichkeiten“, heißt es in der Begründung des Urteils, über das die Fachzeitschrift „ReiseRecht aktuell“ berichtet.

Anders wäre es gewesen, wenn die Frau den Ersatzflug in Anspruch genommen und im



Flugabsagen können Reisepläne durchkreuzen, Urlauber haben dann bestimmte Erstattungsansprüche.
Foto: Robert Michael/dpa-Zentralbild/dpa-mag

Anschluss den Reisepreis wegen des Mangels - der verspäteten Anreise - gemindert hätte: In diesem Fall hätte die Entschädi-

gungszahlung der Airline angerechnet werden müssen, so das Amtsgericht Wiesbaden in der rechtskräftigen Entscheidung.

Das hatte auch der Bundesgerichtshof 2014 in einem anderen Fall grundsätzlich klargestellt. (Az.: X ZR 126/13) (DPA)